



## Öffentliche Bekanntmachung

### EU- Umgebungslärmrichtlinie Stadt Treuen und Gemeinde Neuensalz

Begründet durch die EU- Umgebungslärmrichtlinie 2002/ 49/ EG sowie den §§ 47 a-f Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) besteht die Pflicht zur Lärmkartierung. Demnach müssen unter anderem Anrainergemeinden von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz/ Jahr die Geräuschbelastungen in Lärmkarten darstellen und die Zahl der betroffenen Anwohner ermitteln. Diese Lärmkarten umfassen die Lärmquellen BAB A 72, S 298 und S 299. Im Turnus von fünf Jahren sind die Lärmkarten zu überprüfen und fortzuschreiben. In Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie ist die Stadt Treuen / Gemeinde Neuensalz zur Lärmaktionsplanung nach § 47 e Bundes- Immissionsschutz Gesetz verpflichtet. Die Lärmaktionsplanung schließt an die im vergangenen Jahr durchgeführte Lärmkartierung an. Gesetzlicher Stichtag für die Lärmaktionsplanung ist der 18. Juli 2024. Im Ergebnis der Lärmkartierung ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und die Ergebnisse sind darzustellen.

In Auswertung der Ergebnisse im Rahmen der Lärmkartierung ist festzustellen, dass für Treuen und auch für Neuensalz eine überschaubare Betroffenheit bzgl. der Differenzierung „Belästigung“ und „Gesundheitliche Risiken“ vorliegen. Diese Angaben beschränken sich auf den Straßenverkehr, für Treuen zutreffend die BAB 72 und die S 299 sowie für Neuensalz die BAB 72.

Für Treuen und Neuensalz ergibt sich daraus keine Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans bzgl. Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung. Eine geringe Anzahl von ermittelten Werten fallen in den Bereich der Auslöseschwelle zur Gesundheitsrelevanz. Es liegen wenige Betroffenheiten von Bewohnern vor, die gesundheitsrelevanten Belastungen ausgesetzt sind ( $L_{\text{Night}} > 55 \text{ dB (A)}$  bzw.  $L_{\text{DEN}} > 65 \text{ dB (A)}$ ). Ein weiterer Aspekt zum beabsichtigten Verzicht auf eine Maßnahmenplanung ist im mangelnden Handlungsspielraum der Stadt Treuen und der Gemeinde Neuensalz im Einwirkungsbereich der BAB 72 begründet. Dort wurden bereits mehrere aktive und passive Maßnahmen durchgeführt, alle Vorgaben zum Lärmschutz wurden bereits erfüllt und die Gemeinden haben hier keine Möglichkeit der Einwirkungen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über [www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp](http://www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp) bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

#### **Impressum:**

**Herausgeber:** Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

**Redaktion:** Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen  
Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: [philipp.kober@treuen.de](mailto:philipp.kober@treuen.de)

#### **Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:**

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

#### **Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen

# Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Neuensalz

Ausgabe 36 / 2023

Ausgegeben in Neuensalz am 10.11.2023



Den Bürgern von Treuen und Neuensalz wird Gelegenheit gegeben, die Ergebnisse der Lärmkartierung auf der Internetseite von Treuen bzw. Neuensalz einzusehen und gegebenenfalls Vorschläge einzubringen. In der Zeit vom **24.11.2023 bis 20.12.2023** sind die Karten für jedermann auf der Internetseite der Stadt Treuen bzw. Gemeinde Neuensalz zur Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung können Sie auch während der Öffnungszeit des Rathauses der Stadt Treuen im Bauamt (Zi. 24) im Zeitraum 24.11.2023 bis 20.12.2023 Termin einsehen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Abwägung in den Gremien der Stadt Treuen und der Gemeinde Neuensalz durchzuführen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über [www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp](http://www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp) bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

## **Impressum:**

**Herausgeber:** Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

**Redaktion:** Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen  
Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: [philipp.kober@treuen.de](mailto:philipp.kober@treuen.de)

## **Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:**

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

## **Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen